

SATZUNG DES LANDESVERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER EUROPEAN GUITAR TEACHERS ASSOCIATION (EGTA) BRD

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesverband Nordrhein-Westfalen in der European Guitar Teachers Association (EGTA)“ BRD entsprechend der Bundessatzung § 5. Die EGTA-BRD baut sich auf Landesverbänden auf, die jeweils sämtliche Mitglieder der EGTA-BRD innerhalb eines Bundeslandes umfassen. Die Landesverbände sind in ihrer Regionalarbeit eigenständig.

Der Landesverband hat seinen Sitz in M e t t m a n n.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

Die Aufgaben des Verbandes bestehen in der Förderung der fachlichen Belange des Berufsstandes sowie der Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt gemäß § 2 der Satzung des Bundesverbandes.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Gitarrenpädagogen/Innen und Berufsgitarristen/Innen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Bundesversammlung zu.

Die fördernde Mitgliedschaft kann von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sowie von natürlichen Personen als Förderer der EGTA erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Verbandes hat. Über die Ernennung entscheidet die Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod., Der Austritt ist dem Bundesvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Satzung oder Interessen des Verbandes verstoßen, den Richtlinien des Verbandes nicht entsprechen oder mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug sind. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Bundesversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge kommen dem Bundesverband zu.

Dem Landesverband stehen 20 v. H. der Beiträge seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zur Verfügung.

Die Landesverbände können Zusatzbeiträge bis zu einer Höhe von 20 v. H. der Mitgliedsbeiträge beschließen. Über Ausnahmen entscheidet in besonderen begründeten Fällen der erweiterte Bundesvorstand. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag vom Bundesvorstand erhoben und an die Landesverbände weitergeleitet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren,
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren,
- e) Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) Festsetzung der Zusatzbeiträge für den Landesverband,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- i) Planung eines Arbeitsprogrammes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Sitzung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle, für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes sowie für die Festsetzung von Zusatzbeiträgen gemäß § 7 f) ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:

einem Vorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorsitzenden,
bis zu 3 Beisitzern.

Bestimmt die Mitgliederversammlung mehrere Vorstandsmitglieder, vertritt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende den Landesverband gerichtlich oder außergerichtlich. Er ist der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Angelegenheiten des Landesverbandes.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung jährlich die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Verbandes findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verband sowie eine Verteilung von Verbandsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke des deutschen Musiklebens im Sinne von § 3 dieser Satzung. Der Beschluss darf erst nach Anhören der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 3. Juli 1993 in Kraft.